

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2020

Nr. 2020/285

## Aufsichtsrechtliches Verfahren: Bürgergemeinde Gempen Anordnung und Durchführung von Massnahmen

---

### 1. Feststellungen

Das Amt für Gemeinden prüft auf der Grundlage von § 157 Abs. 4 und 5 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) die Jahresrechnung der Gemeinde. Danach werden mangelhafte oder nicht ordnungsgemäss erstellte Jahresrechnungen vom zuständigen Amt für Gemeinden nicht genehmigt. Sie sind von der Gemeinde zu korrigieren.

Nachdem bereits die Jahresrechnung 2017 beim Amt für Gemeinden (AGEM) verspätet und unvollständig eingegangen ist, wurde auch die Jahresrechnung 2018 von der Bürgergemeinde Gempen nicht bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Termin vom 31. Juli 2019 dem AGEM gestellt.

Anlässlich der Rechnungsabnahme zur Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde (BG) Gempen hat das AGEM festgestellt, dass die Jahresrechnung 2018 äusserst lückenhaft ist und dass keine Rechnungsprüfung weder für das Jahr 2018 noch für das Jahr 2017 erfolgt ist. Damit sind die Bestimmungen nach §§ 147-157 GG klar verletzt. Die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und -prüfung ist weder formell noch materiell gegeben.

Mit Verfügung vom 3. Februar 2020 genehmigte das AGEM die Jahresrechnung 2018 wie auch jene des Jahres 2017 der Bürgergemeinde Gempen auf der Grundlage von § 157 Abs. 4 GG daher nicht und verfügte, dass diese von der Gemeinde zu korrigieren sind.

Anlässlich dieser Nichtgenehmigung musste aufgrund folgender zweier Sachverhalte festgestellt werden, dass derzeit weder die Funktionsweise der Rechnungsführung noch jene der Rechnungsprüfung bzw. -abnahme nach § 157 GG in der Bürgergemeinde gewährleistet ist.

- Auf die vom AGEM im Herbst 2019 erfolgten schriftlichen Mahnungen im Zusammenhang mit der überfälligen Rechnungseinreichung hat der amtierende Finanzverwalter nie reagiert. Der Eingang der geforderten Unterlagen innert den jeweils gewährten Nachfristen blieb aus. Erst nach eingeschriebenem Mahnbrief vom 20. November 2019 mit Kopie an den Bürgergemeindepräsidenten konnten dem AGEM Teilakten zur Jahresrechnung 2018 vorgelegt werden. Nach Erklärung des Bürgergemeindepräsidenten ist aus unbekanntem Gründen keine weitere Mitarbeit durch den amtierenden Finanzverwalter zu erwarten. Daher stellte der Bürgergemeindepräsident dem AGEM selbst ersatzweise jene (ungenügende) Blattvorlage zur Jahresrechnung 2018 zu, welche als Grundlage für deren Beschlussfassung anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 gedient hatte.
- Der letzte Revisionsbericht wurde zur Jahresrechnung 2016 erstellt und durch eine extern mandatierte Stelle erstellt. Gemäss § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) der BG Gempen hat die Rechnungsprüfung jedoch durch eine Rechnungsprüfungskommission bestehend aus drei Mitgliedern zu erfolgen. Für eine Auslagerung oder dauerhafte Mitwirkung

einer aussenstehenden Kontrollstelle nach § 22 Abs. 4 GO liegt kein gültiger Beschluss durch die Bürgergemeindeversammlung vor. Eine Nachfrage beim zuständigen Bürgergemeindepräsidium hat ergeben, dass die RPK verwaist ist, was wohl der Grund dafür sein dürfte, wieso die Jahresrechnungen 2017 und 2018 nicht ordnungsgemäss revidiert wurden.

Bei der BG Gempen ist derzeit somit weder die ordnungsgemässe Rechnungsführung noch die ordnungsgemässe Rechnungsprüfung bzw. -abnahme sichergestellt.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Durchführung von Massnahmen**

2.1.1 Gemäss § 211 GG hat der Regierungsrat von Amtes wegen einzugreifen, wenn eine gesetzliche und ordnungsgemässe Verwaltung und Führung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet sind. Bezüglich der Rechnungsführung und -prüfung ist diese Voraussetzung aufgrund der obigen Feststellungen zweifellos gegeben. Verbunden mit der notwendigen Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, ist die Durchführung von entsprechenden Massnahmen bezüglich der beiden Bereiche Rechnungsführung und Rechnungsprüfung das geeignete Mittel, um die ordnungsgemässe Führung des Finanzhaushaltes für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 wiederherzustellen. Da die Bürgergemeinde bei einem Finanzaufwand von rund 35'000 Franken immerhin über eine Bilanzsumme von 0.824 Mio. Franken (davon 90 % im Finanzvermögen) per 31. Dezember 2016 verfügt, ist dies auch verhältnismässig.

2.1.2 Gemäss § 212 Abs. 2 GG kann der Regierungsrat selbst die erforderlichen Anordnungen treffen oder die entsprechenden Massnahmen durchführen, wenn die Gemeinde die Mängel nicht behebt.

2.1.3 Vorliegend geht es einerseits um die Erstellung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde für das Jahr 2018 sowie andererseits um die nachgelagerte Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2017 und 2018 zu Handen des Bürgerrates respektive der Bürgergemeindeversammlung. Da Rechnungsführung und Rechnungsprüfung von jeher von zwei unabhängigen Stellen vorgenommen werden müssen, sind die entsprechenden Massnahmen für die zwei Bereiche durch zwei verschiedene Personen durchzuführen.

2.1.3.1 Die Massnahmenbeauftragte Rechnungsführung hat je nach Umfang der Aktenübergabe durch die bisherige Finanzverwaltung eine teilweise oder allenfalls komplette Neuerstellung der Bürgerrechnung inkl. vollständiger Berichterstattung zur Rechnungsablage für das Kalenderjahr 2018 vorzunehmen, und zwar auf der Grundlage der Gemeindegeseztgebung und der Ausführungsbestimmungen im Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2, Rechnungsmodell und Finanzhaushalt. Diese Jahresrechnung ist idealerweise bis Ende April 2020 zu erstellen, so dass anschliessend die unabhängige Rechnungsprüfung vorgenommen werden kann. Für die Durchführung dieser Massnahme ist ein dazu qualifiziertes Treuhandbüro mit Kostenfolgen für die Bürgergemeinde einzusetzen. Das Einzelunternehmen Paul Schönenberger, Burgunderstrasse 7a, 4108 Witterswil, hat sich bereit erklärt, die Durchführung der Massnahmen im Bereich Rechnungsführung mit einer Entschädigung von 160 Franken pro Stunde zu übernehmen.

2.1.3.2 Die Massnahmenbeauftragte Rechnungsprüfung hat die neu erstellte Jahresrechnung 2018 zusammen mit der Jahresrechnung 2017 (auf der Basis der vorhandenen Unterlagen) regulär und auf der Grundlage von § 156 GG zu prüfen und zu Handen des Bür-

gergemeinderates entsprechende Revisionsberichte (Bestätigungsberichte 2017 und 2018) bis Mai 2020 vorzulegen. Der Umfang der Revision richtet sich nach dem Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 3. Die Kosten dieser Revisionsarbeiten gehen zu Lasten der Bürgergemeinde. Die ST Schürmann Treuhand AG, Bahnhofstrasse 11, 4622 Egerkingen, hat sich bereit erklärt, die Durchführung der Massnahmen im Bereich Rechnungsprüfung mit einer Entschädigung von 150 Franken pro Stunde zu übernehmen.

- 2.1.4 Die Bürgergemeinde wurde bereits im November 2019 durch das AGEM sowie mit der Verfügung vom 3. Februar 2020 zur Nichtgenehmigung der Jahresrechnungen 2017 und 2018 über dieses Vorgehen orientiert. Der Bürgergemeindepräsident äusserte Verständnis für die Ersatzmassnahmen des Kantons.
- 2.1.5 Die Jahresrechnung 2018 wie auch die Jahresrechnung 2017 ist der Bürgergemeindeversammlung bis spätestens 30. Juni 2020 nach den Bestimmungen von § 157 GG erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Anschliessend ist die Jahresrechnung zusammen mit allen notwendigen Unterlagen dem AGEM bis 31. Juli 2020 einzureichen.
- 2.2 Anordnung weiterer Massnahmen
  - 2.2.1 Sicherstellung künftige Rechnungsführung: Bezüglich der Rechnungsführung für das soeben abgelaufene Jahr 2019 sowie das laufende Jahr 2020 hat der Bürgerrat unmittelbar Massnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemässe Rechnungsablage für die Jahre 2019 und 2020 nach den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Vorgaben sicherstellen und damit die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde wieder sicherzustellen.
  - 2.2.2 Sicherstellung künftige Rechnungsprüfung: Die Bürgergemeinde hat ihre nach GO verankerte Rechnungsprüfungskommission bis 30. Juni 2020 neu zu bestellen oder anstelle dessen die GO so abzuändern, dass die Rechnungsprüfung rückwirkend für die Jahresrechnung 2019 spätestens per 30. September 2020 an eine externe mandatierte Stelle vergeben werden kann und damit die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde wieder sicherzustellen.

### **3. Kosten**

Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren werden der Bürgergemeinde Gempen auferlegt (§ 18 Abs. 1 Bst. a und § 38 Abs. 1 Bst. c des Gebührentarifs vom 8. März 2016; GT; BGS 615.11). Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 GT). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten auf 2'000 Franken.

### **4. Beschluss**

– gestützt auf die §§ 157, 206 und 211 ff. GG –

- 4.1 Gegen die Bürgergemeinde Gempen wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet, mit der Konsequenz, dass für die zwei Bereiche Rechnungsführung und Rechnungsprüfung nach § 212 GG Massnahmen durchgeführt und weitere angeordnet werden.

#### 4.1.1 Durchführung von Massnahmen:

4.1.1.1 Mit der Erstellung der Jahresrechnung 2018 der BG Gempen wird das Einzelunternehmen Paul Schönenberger, Burgunderstrasse 7a, 4108 Witterswil, als Massnahmenbeauftragte Rechnungsführung beauftragt. Ihr Mandat beinhaltet die Aufgaben gemäss Ziffer 2.1.3.1. Die Kompetenzen entsprechen diesbezüglich der im Gemeindegesetz und in den Gemeindereglementen umschriebenen Funktion des Finanzverwalters.

4.1.1.2 Für die ordnungsgemässe Rechnungsprüfung zur Jahresrechnung 2018 – und soweit möglich zur Jahresrechnung 2017 – wird die ST Schürmann Treuhand AG, Bahnhofstrasse 11, 4622 Egerkingen, als Massnahmenbeauftragte Rechnungsprüfung beauftragt. Ihr Mandat beinhaltet die Aufgaben gemäss Ziffer 2.1.3.2. Die Kompetenzen entsprechen diesbezüglich der im Gemeindegesetz und in den Gemeindereglementen umschriebenen Funktion der Rechnungsprüfungskommission.

4.1.1.3 Die Massnahmenbeauftragten erstatten dem Amt für Gemeinden regelmässig Bericht und informieren fortlaufend über den Fortgang der Arbeiten von wesentlicher Bedeutung.

4.1.1.4 Die Frist zur Erstellung und Einreichung der Jahresrechnungen 2018 inkl. Bestätigungsbericht zur Jahresrechnung 2018 und 2017 für die BG Gempen wird auf den 31. Juli 2020 festgelegt.

4.1.1.5 Die Entschädigung der Massnahmenbeauftragte Rechnungsführung beträgt 160 Franken pro Stunde. Diejenige der Massnahmenbeauftragte Rechnungsprüfung 150 Franken pro Stunde. Zusätzlich können Spesen nach Aufwand geltend gemacht werden und vorbehalten bleibt eine Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Mehrwertsteuer, alles zu Lasten der Bürgergemeinde Gempen. Über die Aufwendungen ist ein Arbeitsjournal zu führen.

#### 4.1.2 Anordnung weiterer Massnahmen:

4.1.2.1 Der Bürgergemeinderat hat Massnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemässe Rechnungsablage für die Jahre 2019 und 2020 nach den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Vorgaben sicherstellen. Er hat dem Amt für Gemeinden bis 31. Juli 2020 über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

4.1.2.2 Die Bürgergemeinde hat Massnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemässe Bestellung eines Rechnungsprüfungsorgans sicherstellen. Der Bürgergemeinderat hat dem Amt für Gemeinden bis 30. September 2020 über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

4.2 Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren im Umfang von 2'000 Franken werden der Bürgergemeinde Gempen auferlegt. Diese sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE DdI).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung**

Bürgergemeinde Gempen, Heiner Meier, Gartenweg 7, 4145 Gempen

Entscheidgebür inkl. Fr. 2'000.-- (Kto. 4210000/81098)

Verfahrenskosten:

Fr. 2'000.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE Ddl

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (5)

Bürgergemeindepräsidium, Heiner Meier, Gartenweg 7, 4145 Gempen, **R**

Einzelunternehmen Paul Schönenberger, Burgunderstrasse 7a, 4108 Witterswil

ST Schürmann Treuhand AG, Bahnhofstrasse 11, 4622 Egerkingen

Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 2'000 Franken, Bürgergemeinde Gempen, Heiner Meier,  
Gartenweg 7, 4145 Gempen (Kto.: 4210000/81098)**